

Satzung des Vereins LIONS HILFSWERK BAYERN-SÜD e. V. (LHBS)

beschlossen bzw. geändert in den Mitgliederversammlungen vom 19.2.19992, 5.6.1992 und 23.10.2004

§ 1 – Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „LIONS HILFSWERK BAYERN-SÜD e. V.“
- 2) Sitz des Vereins ist München.
- 3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

§ 2 – Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zwecke des Vereins sind
 - a) die Förderung internationaler Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - b) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - c) die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege,
 - d) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe,
 - e) die Förderung kultureller Zwecke; dies ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung der Kunst, die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten sowie die Förderung der Denkmalspflege,
 - f) die Förderung der Entwicklungshilfe,
 - g) die Verfolgung mildtätiger Zwecke i. S. des § 53 der Abgabenordnung,
 - h) die Mittelbeschaffung im Sinne des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung für die Verwirklichung eines der vorstehend unter a) bis g) genannten Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- 3) Diese Satzungszwecke werden verwirklicht im Rahmen der von der Distriktversammlung des Distrikts 111 BS von Lions Clubs International empfohlenen und von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossenen clubhilfswerk-übergreifenden Lions-Activities insbesondere durch
 - a) Durchführung von Veranstaltungen mit in- und ausländischen Teilnehmern zur Förderung von Toleranz und Völkerverständigung, unter Ausschluss aller Aktivitäten, die mit der Verfassung unvereinbar sind oder die überwiegend touristische Aktivitäten verfolgen;
 - b) Organisation und Durchführung von Jugendaustauschaktionen und von Jugendlagern;

Materielle Unterstützung und ideelle Betreuung älterer, bedürftiger oder vereinsamer Personen, bei denen die Voraussetzungen des § 53 der Abgabenordnung vorliegen;

- c) Entwicklung oder Beschaffung systematischer Programme zur Förderung der Drogen- und Suchtprävention und ihre praktische Umsetzung durch die Organisation von Seminaren für Lehrkräfte, Jugendbetreuer und Eltern zur Vermittlung der dafür erforderlichen besonderen pädagogischen Kenntnisse und Fähigkeiten und durch die Beschaffung und Überlassung des dafür erforderlichen Lehrmaterials;

Unterstützung von Heil- und Linderungsmaßnahmen für Kranke und Gebrechliche und ihrer Versorgung mit medizinischen und prothetischen Hilfsmitteln;

- d) Förderung der Bildung, Betreuung und Unterstützung von verfassungstreuen Jugendgruppen, die geeignet sind, die soziale Verantwortung ihrer Mitglieder zu entwickeln und zu stärken und sie zu tätigem sozialen Einsatz anzuregen;

- e) Förderung von Musik, Literatur und bildender Kunst durch Organisation und Förderung von Veranstaltungen, die den Ausübenden die Möglichkeit geben, ihre Werke dem Publikum nahe zu bringen und die ihnen Absatzmöglichkeiten eröffnen, ferner durch Organisation und Förderung von öffentlich ausgeschriebenen und für alle Bewerber offenen Nachwuchswettbewerben sowie die Vergabe von Preisen und Auszeichnungen an besonders begabte und förderungswürdige Teilnehmer an diesen Wettbewerben nach für alle Bewerber gleichen Ausschreibungsbedingungen;

Pflege und Erhaltung von Kulturwerten durch Beschaffung von Gegenständen von künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung für öffentliche Sammlungen, Bibliotheken und Ausstellungen sowie durch Förderung der Konservierung und Restaurierung solcher Gegenstände im Besitz öffentlich-rechtlicher Institutionen;

Denkmalpflege durch von Fall zu Fall zu bestimmende Maßnahmen zur Erhaltung von Bau- und Bodendenkmälern, soweit durch Bescheinigung der zuständigen Stelle nachgewiesen ist, dass sie nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften als solche anerkannt sind;

- f) Durchführung von Entwicklungshilfeprojekten, vor allem im Bereich von Schul- und Berufsbildung, von Gesundheitswesen, Wasserversorgung und Infrastruktur, die der Verbesserung der geistigen und materiellen Lebensbedingungen der Allgemeinheit oder der Linderung der Not besonders Hilfsbedürftiger in unterentwickelten Ländern dienen;

- g) Blindenhilfe im In- und Ausland, insbesondere durch den Bau und die Ausstattung von Augenkliniken, Hornhautbanken und Behandlungsstationen, durch die Vergabe von Stipendien zur Ausbildung ophtalmologischen Pflegepersonals und an Ärzte zur Fortbildung zu Augenärzten sofern sich die Stipendiaten für angemessene Dauer zum Tätigwerden in Entwicklungsländern verpflichten, ferner durch die Förderung der Versorgung gefährdeter oder erkrankter Menschen mit Medikamenten zur Vorbeugung gegen und zur Heilung von vermeidbaren Erblindungen;

Behindertenhilfe, insbesondere durch Beschaffung von behindertengerechten Fahrzeugen und deren Zuwendung an gemeinnützige Organisationen der Alten- und Behindertenbetreuung zur Verwirklichung von deren steuerbegünstigten Zwecken;

Hilfe in Katastrophenfällen;

Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und Hilfsmitteln und ihre Zuwendung an Bedürftige im Sinne des § 53 der Abgabenordnung;

- 4) Unter Beachtung der Beschränkungen des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung kann der Verein anderweitig nicht gebundene Mittel teilweise - das heißt nicht überwiegend - anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ausschließlichen Verwendung für deren steuerbegünstigte Zwecke zuwenden.
- 5) Der Verein kann im Rahmen seiner satzungsmäßigen Zwecke auch als Hilfsperson anderer steuerbegünstigter Körperschaften sowie als Mitglied und als Geschäftsführer von Arbeitsgemeinschaften solcher Körperschaften tätig werden; er hat gegenüber den Mitgliedern solcher Arbeitsgemeinschaften Rechenschaft abzulegen.
- 6) Der Verein kann zur Förderung seiner satzungsmäßigen Zwecke auch andere Personen und Organisationen als weisungsgebundene, abrechnungspflichtige Hilfspersonen des Vereins im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung einsetzen.

§ 3 – Selbstlosigkeit und Begünstigungsverbot

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; darunter fallen nicht Zuwendungen im Sinne des § 2 Abs. 2 Buchst. h) an steuerbegünstigte Clubhilfswerke zur Verwendung für deren steuerbegünstigte Zwecke.
- 3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall aller steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die dem Verein als Mitglieder angehörenden steuerbegünstigten Hilfswerke der Lions Clubs im Distrikt 111 Bayern-Süd zur ausschließlichen Verwendung für deren steuerbegünstigte Zwecke.

§ 5 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01.07. bis zum 30.06. des Folgejahres.

§ 6 – Finanzen und Verfügungsbeschränkungen

- 1) Der Verein erfüllt seine Aufgaben mit Zuwendungen von Clubhilfswerken und Dritten. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
- 2) Der Verein bildet den sogenannten Distriktverfügungsfonds, dem die Mittel zuzuweisen sind, die ihm im Rahmen von § 2 Absatz 2 Buchstabe h) mit der allgemeinen Bestimmung zugewendet werden, damit solche Projekte der steuerbegünstigten Clubhilfswerke aus dem Distrikt 111 BS von Lions Clubs International mit höchstens 20 v. H. der Gesamtkosten des betreffenden Projekts zu unterstützen, die der unmittelbaren Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dienen.
- 3) Dem Verein zweckgebunden zufließende Mittel dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden und sind von sonstigen Mitteln getrennt zu verwalten.
- 4) Verpflichtungen dürfen erst eingegangen und Projekte jeder Art erst in Angriff genommen werden, wenn die Aufbringung der dafür erforderlichen und dafür zur Verfügung stehenden Mittel bindend gesichert ist.
- 5) a) Für den Einsatz von Mitteln aus dem Distriktverfügungsfonds bedarf der Vorstand der Zustimmung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats.
b) Die Überlassung von Mitteln nach § 2 Abs. 4, die nicht auf Grund ihrer bei der Mittelbeschaffung oder durch die Zuwender festgelegten Zweckbindung erfolgt, bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats.
c) Jede andere Verwendung nicht zweckgebundener Mittel des Vereins bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung oder der schriftlich erteilten einstimmigen Genehmigung durch den Verwaltungsrat, soweit es sich nicht um die Bestreitung laufender, angemessener Verwaltungsaufgaben handelt.
- 6) Der Einsatz freier nicht zweckgebundener Mittel bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung oder der schriftlich erteilten einstimmigen Bewilligung des Verwaltungsrats, soweit es sich nicht um angemessene laufende Verwaltungsaufwendungen handelt.

§ 7 – Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder des Vereins sollen alle steuerbegünstigten Clubhilfswerke der Lions-Clubs des Distrikts 111 BS werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären.
- 2) Die Mitgliedschaft der natürlichen Personen endet 3 Monate nach Zugang der schriftlichen Bestätigungen des Vorstands, daß mindestens 15 Hilfswerke der Lions-Clubs im Distrikt 111 BS dem Verein angehören.
Jedoch kann jeder Inhaber einer unbefristeten Mitgliedschaft diese innerhalb der genannten 3 Monate durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand in eine stimmrechtslose Ehrenmitgliedschaft mit dem Recht zur Teilnahme und Mitsprache bei den Mitgliederversammlungen umwandeln.
- 3) Ein Mitglied kann durch eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn hierfür ein in der Person des Mitglieds begründeter wichtiger Grund besteht.

- 4) Die Mitgliedschaftsrechte und das Recht zur Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, die vom Verein geführt werden, ruhen, wenn gegen ein Mitglied vom zuständigen Finanzamt ein Verfahren zur Aberkennung der Steuerbegünstigung nach § 5 Absatz 1 Ziffer 9 des Körperschaftsteuergesetzes eingeleitet wurde. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit der Rechtskraft dieser Aberkennung.

§ 8 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 9 – Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan und für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit sie nicht dem Verwaltungsrat oder Vorstand zugewiesen sind.
- 2) Die Mitgliederversammlung tritt aufgrund einer Einberufung durch den Vorstand nach Bedarf zusammen. Sie ist mindestens einmal jährlich in räumlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer Distrikt-Versammlung des Distrikts 111 BS von Lions Clubs International einzuberufen, außerdem auf Antrag des Verwaltungsrats oder auf schriftliches Verlangen eines Zehntels der Mitglieder. Die Mitglieder sind zur Versammlung schriftlich oder auf elektronischem Wege mit vierwöchiger Frist unter Bekanntgabe einer Tagesordnung zu laden.
- 3) Die ordentlichen Mitglieder werden - soweit sie Clubhilfswerke sind - durch je einen stimmberechtigten Delegierten vertreten, der nach Möglichkeit auch stimmberechtigter Delegierter seines Lions Clubs in der Distriktversammlung des Distrikts 111 BS sein soll.
- 4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei ein Antrag bei Stimmgleichheit als abgelehnt gilt. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
- 5) Eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten ist erforderlich für Beschlüsse
 - über Satzungsänderungen, einschließlich der Änderung des Vereinszwecks,
 - über die Auflösung des Vereins sowie den Ausschluß von Mitgliedern
 - über den Beitritt des Vereins zu anderen Vereinigungen jeder Art,
 - über die Einführung oder Änderung von Beiträgen,
 - über Erlaß und Änderung von Finanz- oder Geschäftsordnungen oder anderen generellen Regelungen,
 - über jeden einzelnen Fall der Mittelbeschaffung im Sinne des § 2 Abs. 2 h) - ausgenommen solcher für den Distriktverfügungsfonds im Sinne des § 6 Abs. 2 - wobei der Verwendungszweck bei der Beschlussfassung und im Versammlungsprotokoll genau anzugeben ist.
- 6) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung schriftlich beantragen.

- 7) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen neben den in Absatz 5 genannten Angelegenheiten insbesondere
 - die Empfehlung an die Mitglieder sich an clubhilfswerk-übergreifenden Gemeinschaftsaktivitäten zu beteiligen und hierfür auf freiwilliger Basis dem Verein zweckgebundene Mittel zur Verfügung zu stellen,
 - der Jahresbericht des Vorstandes
 - die Genehmigung des Jahresabschlusses
 - die Entlastung des Vorstandes
 - der Finanzplan des kommenden Jahres
 - die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - die Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf drei Jahre und deren Abberufung
- 8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder - bei dessen Verhinderung - von einem anderen Mitglied des Verwaltungsrats einberufen und eröffnet. Er kann die Abwicklung der Tagesordnung dem Vorsitzenden des Vorstands oder - in dessen Abwesenheit – auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.
- 9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist binnen vier Wochen ein Kurzprotokoll anzufertigen, vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden.

§ 10 – Verwaltungsrat

- 1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem amtierenden Distrikt-Governor als Vorsitzendem, dem Immediate Past-Distrikt-Governor und dem 1. Vice-Governor des Distrikts 111 BS von Lions Clubs International. Der 1. Vice-Governor tritt ohne weiteres mit Beginn seines Amtsjahres in den Verwaltungsrat ein, der Immediate Past-Distrikt-Governor scheidet automatisch mit Ablauf seines Amtsjahres aus.
- 2) Dem Verwaltungsrat obliegt neben den in § 6 genannten Aufgaben die Überwachung der laufenden Geschäftsführung des Vorstandes. Der Vorstand lädt im Namen des Verwaltungsrates mindestens einmal in jedem Kalenderjahr zu einer gemeinsamen Sitzung ein.

§ 11 – Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglied eines Lions-Clubs im Distrikt 111 BS sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt, bleiben aber bis zur Neuwahl im Amt. Einmalige Wiederwahl zum Vorsitzenden ist zulässig. Weitere Vorstandsmitglieder können beliebig oft wiedergewählt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger.
- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins aufgrund der Satzung und gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- 3) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein. Vorstandsbeschlüsse sind zu dokumentieren, von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat unverzüglich mitzuteilen.
- 4) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich über die Vereinstätigkeit zu berichten und mit dem Testat der Rechnungsprüfer über Einnahmen und Ausgaben sowie über die Gesetz- und Satzungsmäßigkeit der Geschäftsführung Rechenschaft abzulegen.

- 5) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Zur Vertretung ist gemeinschaftliches Handeln zweier Vorstandsmitglieder erforderlich. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsmacht des Vorstandes auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 12 Schlussbestimmungen

- 1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung gegen einschlägige gesetzliche Vorschriften verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen der Satzung behalten ihre Gültigkeit.
- 2) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 30. Juli 2004 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Der Vorstand ist ermächtigt, Ergänzungen und Änderungen dieser Satzung und künftiger Satzungsbeschlüsse vorzunehmen, soweit sie nach Ansicht des Registergerichts für die Eintragungsfähigkeit oder zur Erlangung oder Erhaltung von Gemeinnützigkeit und Steuerbegünstigung erforderlich sind und den Sinn der betreffenden Bestimmungen und die mit ihnen verfolgten Absichten sowie die Zwecke des Vereins nicht verfälschen. Er hat die Mitglieder von solchen Änderungen unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Unbeschadet der zwischenzeitlichen Gültigkeit seiner Entscheidungen hat er in solchen Fällen auf Verlangen eines Zehntels der Vereinsmitglieder unverzüglich eine Mitgliederversammlung zu berufen, die dann die erforderlichen satzungsändernden Beschlüsse zu fassen hat.

Beschluss

Zur heutigen außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins Lions Hilfswerk Bayern Süd e.V. wurden die Mitglieder brieflich geladen unter Beachtung von Form, Frist und Inhalt, wie sie in der von der Gründungsversammlung am 19. Februar 1992 beschlossenen Satzung vorgeschrieben sind.

Die anwesenden nachstehend unterzeichneten Stimmberechtigten haben die vorstehenden Satzungsänderungen gegenüber der am 19. Februar 1992 beschlossenen und am 05. Juni 1992 geänderten Satzung einstimmig beschlossen.

München, den 23. Oktober

Dr. J. Reinhardt, Dr. Kavasch, Dr. M Emmert, Christiane Schilling, G. Schulz, Eberle, S. Raitchel